

Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde. Daraus, daß das Gesetz hier vom Verdächtigen spricht, ergibt sich, daß sie zumindest in Ausnahmefällen auch vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO zulässig ist, so z. B. bei Verfolgung auf frischer Tat.

Die Durchsuchung bei anderen Personen umfaßt ebenfalls die körperliche Durchsuchung und die Durchsuchung von Räumen und Sachen. Voraussetzung dieser Durchsuchung ist, daß ein Anhalt dafür besteht, daß mit ihrer Hilfe ein Verdächtiger oder eine Spur des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand (der der Einziehung unterliegt oder Beweismaterial darstellt) beschlagnahmt werden kann.

Diese Durchsuchung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als die Durchsuchung bei Verdächtigen. Während bei der letzteren die Möglichkeit der Ergreifung einer verdächtigen Person bzw. die Vermutung der Auffindung von Beweismaterial genügt, muß bei einer Durchsuchung nach § 134 StPO ein objektiver „Anhalt“ dafür bestehen, daß die Durchsuchung ihren Zweck erfüllen wird. Mit anderen Worten: Es müssen Tatsachen bekannt sein, die dafür sprechen, daß ein Verdächtiger oder eine Spur des Verbrechens ermittelt bzw. ein Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Darüber hinaus muß dem Betroffenen, bei dem eine Durchsuchung gemäß § 134 StPO vorgenommen wird, vor Beginn der Durchsuchung deren Zweck bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe ist von dem Betroffenen in den Akten schriftlich zu bestätigen (§ 137 Abs. 2 StPO). Im übrigen ist auch diese Durchsuchung, da das Gesetz hier gleichfalls vom Verdächtigen spricht, in Ausnahmefällen vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO zulässig.

Die Haussuchung zur Nachtzeit (von 21 bis 6 Uhr) stellt einen Spezialfall der Durchsuchung nach den §§ 133 und 134 StPO dar. Die Vorschrift des § 135 StPO besagt mittelbar, daß die Durchsuchung von Räumen grundsätzlich nicht von 21 bis 6 Uhr erfolgen darf. Dagegen können Personen und Sachen unter den in den §§ 133 und 134 StPO genannten Voraussetzungen jederzeit durchsucht werden. § 135 nennt die Voraussetzungen, unter denen zur Nachtzeit eine Durchsuchung von Räumen statthaft ist. Sie ist zulässig bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzüge und zur Ergreifung eines entwichenen Gefangenen. Bei Verfolgung auf frischer Tat genügt es, daß die Organe der Strafrechtspflege auf Grund von Anhaltspunkten, die sie von anderen Personen erhielten, unverzüglich die Verfolgung auf nehmen.